

# **Gesetzentwurf**

der AfD-Fraktion

**Gesetz zur Modernisierung direktdemokratischer Regeln in Brandenburg  
(Direkte-Demokratie-Modernisierungsgesetz – DDMoDG)**

## **Gesetzentwurf**

### **der AfD-Fraktion**

## **Gesetz zur Modernisierung direktdemokratischer Regeln in Brandenburg (Direktdemokratiemodernisierungsgesetz – DDMoDG)**

### **A. Problem**

Die Situation für die Bürger des Landes Brandenburg ist im Bereich der direkten Demokratie, selbst innerhalb der ohnehin schwach ausgebildeten deutschen Verhältnisse, als katastrophal zu bezeichnen. In einem Ranking der Bundesländer aus dem Jahre 2021 des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“ landet Brandenburg lediglich auf Platz 13 der 16 Bundesländer.<sup>1</sup>

Bei der Erhebung dieser Art im Jahre 2013 stand Brandenburg noch auf Platz 11. Doch da einige Bundesländer ihre Regelungen in Bezug auf die direkte Demokratie seitdem modernisiert haben und in Brandenburg entscheidende, über kosmetische Korrekturen hinausgehende Verbesserungen ausgeblieben sind, gab es diesen weiteren Absturz im Bundesländervergleich.

Für das Zustandekommen eines Volksentscheides gelten in Brandenburg ohnehin schon hohe Hürden. Dies betrifft unter anderem hohe benötigte Unterstützerzahlen und den Zwang zur Eintragung in Abstimmungsbehörden (den Ämtern und amtsfreien Gemeinden) mit bürgerunfreundlichen Öffnungszeiten beim Volksbegehren. Diese werden dann durch ein Abstimmungsquorum bei Volksentscheiden von 25 Prozent der Stimmberechtigten bei nicht verfassungsändernden Gesetzentwürfen und 50 Prozent der Stimmberechtigten bei verfassungsändernden Gesetzentwürfen in negativer Weise komplementiert. Letzteres gilt auch für den Wunsch des Volkes, den Landtag vorzeitig aufzulösen.

Initiativ- und Abstimmungsmöglichkeiten auf der Gemeindeebene sind ebenfalls stark verbesserungswürdig, was in manchen Gemeinden, besonders in ländlichen, die eigentlich aus mehreren Dörfern als Ortsteilen bestehen, einen schwerwiegenden Missstand darstellt.

Außerdem besteht für das Volk bisher keine Möglichkeit, Vorhaben ihrer ausschließlich repräsentativen Vertreter, die es in der Mehrheit ablehnt, zu verhindern oder überhaupt nur darüber abzustimmen. Selbst bei den wichtigen und staatsprägenden Entscheidungen von Verfassungsänderungen muss das Volk bisher nicht seine Zustimmung geben. Nicht einmal die Regierung oder das Parlament selbst können bei schweren Differenzen problemlos das Volk befragen.

Die genannten Missstände begünstigen und befeuern das Anwachsen von Politikverdrossenheit.

---

<sup>1</sup> Vgl. Website „Mehr Demokratie e.V.“ zu „Ranking der direktdemokratischen Verfahren in Deutschland auf Landes- und Kommunalebene“, <https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsraking-2021>, abgerufen am 05.10.2023.

## **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die beschriebenen Missstände im Wesentlichen. Die Verpflichtung, das Volk bei Verfassungsänderungen verbindlich zu befragen, wird nunmehr erstmals eingeführt. Ebenso wird dem Volk die Möglichkeit eingeräumt, in einer angemessenen Frist mithilfe einer Referendumsinitiative eine verbindliche Abstimmung über vom Landtag beschlossene Gesetze zu fordern.

Des Weiteren wird das Abstimmungsquorum von 25 Prozent der Stimmberechtigten beim nicht verfassungsändernden Volksentscheid auf 12,5 Prozent der Stimmberechtigten und beim verfassungsändernden Volksentscheid von 50 auf 25 Prozent der Stimmberechtigten abgesenkt. Letzteres gilt auch für einen Volksentscheid zur Auflösung des Landtages.

Außerdem werden die Möglichkeiten des Einwohnerantrags, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids auch für die Ortsteilebene geschaffen, wobei der Ortsbeirat an die Stelle des Gemeinderats tritt. Organisations- und überprüfungstechnisch hat die übergeordnete Gemeindeverwaltung hierbei dann Unterstützung zu leisten.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Um die erwünschten Änderungen auf der Landesebene zu erreichen, müssen die Landesverfassung und das Volksabstimmungsgesetz geändert werden. Hier müssen jeweils die Quoren beim Volksentscheid gestrichen bzw. abgeändert und die Referendumsinitiative als Vorstufe zum fakultativen Referendum und das obligatorische Verfassungsreferendum eingeführt werden. Für die Wirkung des fakultativen Referendums sind Änderungen im Bereich des Inkrafttretens von Gesetzen erforderlich. Außerdem müssen diverse Einfügungen und Änderungen vorgenommen werden, um die Referendumsinitiativen und Referenden in organisatorischen, datenschutzrechtlichen, überprüfungstechnischen und weiteren förmlichen Aspekten an die Verfahren und Regelungen bei Volksinitiativen und Volksentscheiden anzupassen.

Außerdem ist für die Schaffung von direktdemokratischen Elementen auf der Ortsteilebene eine Änderung der Kommunalverfassung und des Kommunalwahlgesetzes erforderlich. Hierbei muss eine Einführung von Ortsteilinitiativen, Ortsteilbegehren und Ortsteilentscheiden erfolgen, die sich rechtlich auf die Regelungen von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beziehen, also eine spezielle Form der bisherigen Regelungen darstellen.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Mit den Änderungen sollen bisherige Missstände in Brandenburg im Bereich der direkten Demokratie beseitigt, also die Regelungen hierzu modernisiert werden und die Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung der Bürger in Sachfragen ausgebaut und ihre bisherigen geringen Rechte dazu erweitert werden. Hierfür ist der Gesetzentwurf zweckmäßig.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Da den Bürgern mehr Mitgestaltungsrechte gewährt werden, ihre politische Stellung also deutlich aufgewertet wird, kann man ein Absinken der Politikverdrossenheit, also ein gesteigertes Interesse an politischen Fragen erwarten. Dadurch kann man auf mehr Akzeptanz für politische Entscheidungen, eine bessere Verzahnung von Bürgern und Politik, mehr Zufriedenheit mit der Regierung und im besten Fall auf steigende Wahlbeteiligung und Parteimitgliedschaften hoffen.

Durch die zu erwartende höhere Zahl an Abstimmungen im Land kommen mehr Aufgaben und höhere Kosten auf die Verwaltungen zu. Andererseits können, durch die befriedende und klärende Wirkung von Abstimmungen, polarisierende politische Fragen schneller geklärt, also langjährige parlamentarische Streitigkeiten repräsentativer Vertreter vermieden und so Kosten gespart werden.

### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

entfällt

### **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Modernisierung direktdemokratischer Regeln in Brandenburg**

#### **(Direktdemokratiemodernisierungsgesetz – DDMoDG)**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg**

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 19]), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Artikel 75 ein neuer Artikel 75a eingefügt:  
„Artikel 75a Fakultatives Referendum“
2. In Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Volksbegehren und Volksentscheiden“ durch die Wörter „Volksbegehren, Volksentscheiden und Referenden“ ersetzt.
3. Nach Artikel 75 wird ein neuer Artikel 75a eingefügt:

##### **„Artikel 75a Fakultatives Referendum**

- (1) Ein Parlamentsgesetz ist dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wenn die Landesregierung, die Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder das Volk dies im Wege einer Referendumsinitiative verlangen.
  - (2) Der Antrag auf Abstimmung durch das Volk ist innerhalb von 100 Tagen nach Verkündung des Gesetzes zu stellen. Die Volksabstimmung muss innerhalb von zwei Monaten nach erfolgreicher Antragstellung stattfinden.
  - (3) Der Antrag auf Abstimmung durch das Volk muss von mindestens einem vom Hundert der Stimmberechtigten unterstützt werden. Beim Gesetzesreferendum entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“
4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden die Wörter „jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten“ gestrichen.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.

## 5. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landtages“ die Wörter „und der Annahme durch das Volk beim obligatorischen Verfassungsreferendum“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Beim obligatorischen Verfassungsreferendum entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

## 6. Artikel 81 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt und nach dem Wort „vierzehnten“ die Wörter „und Gesetze mit dem einhundert und ersten“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Gesetze treten nicht vor Ablauf von hundert und einem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, eine Bestimmung zum Inkrafttreten innerhalb dieser Frist ist ungültig.“

c) Nach dem neuen Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen nach Artikel 75a Absatz 3 Satz 1 vor, tritt das Gesetz nicht vor Abschluss des fakultativen Gesetzesreferendums in Kraft.“

d) Nach dem neuen Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt:

„Lehnt das Volk das Gesetz beim fakultativen Referendum ab, tritt es nicht in Kraft. Im Zustimmungsfalle tritt das Gesetz 14 Tage nach Abschluss des Referendums in Kraft.“

e) Nach dem neuen Satz 6 wird ein neuer Satz 7 eingefügt:

„Verfassungsändernde Gesetze treten nicht vor der Durchführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S. 17), wird wie folgt geändert:

## 1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Referendumsinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „und Referendumsinitiative“ eingefügt.
- b) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „und Referenden“ eingefügt.
  - bb) Nach § 54 wird ein neuer § 54a eingefügt:  
„§ 54a Obligatorisches Verfassungsreferendum“
  - cc) Nach dem neuen § 54a wird ein neuer § 54b eingefügt:  
„§ 54b Fakultatives Referendum auf Antrag des Volkes“
  - dd) Nach dem neuen § 54b wird ein neuer § 54c eingefügt:  
„§ 54c Fakultatives Referendum auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung“

3. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird nach dem Wort „Volksbegehren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Volksentscheiden“ werden die Wörter „und Referenden“ eingefügt.
- b) In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder Referendumsinitiative“ eingefügt.
- c) In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Volksbegehren“ ein Komma eingefügt, die Wörter „und Volksentscheiden“ werden durch die Wörter „Volksentscheiden und Referenden“ ersetzt und nach dem Wort „Volksinitiativen“ werden die Wörter „und Referendumsinitiativen“ eingefügt.

4. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „und Referendumsinitiative“ eingefügt.
- b) § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Recht, sich an Volksinitiativen oder Referendumsinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:  
„Referendumsinitiativen sind zu vom Landtag beschlossenen Gesetzen zulässig.“

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volksinitiativen“ die Wörter „und Referendumsinitiativen“ eingefügt.

d) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und die Referendumsinitiative muss den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, über das abgestimmt werden soll“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Volksinitiative oder die Referendumsinitiative ist zustande gekommen, wenn,

1. bei der Volksinitiative, diese durch die überprüfbare, persönliche Unterschrift von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem § 4 das Recht haben, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, auf gesonderten Unterschriftsbogen unterstützt worden ist; die Unterzeichnung darf frühestens ein Jahr vor Eingang der Volksinitiative beim Landtag erfolgt sein; oder bei der Referendumsinitiative, diese durch die überprüfbare, persönliche Unterschrift von mindestens einem vom Hundert der Bürger, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem § 4 das Recht haben, sich an Referendumsinitiativen zu beteiligen, auf gesonderten Unterschriftsbogen unterstützt worden ist; die Unterzeichnung darf innerhalb der Zeitspanne von hundert Tagen nach Verkündung Gesetzes, über das abgestimmt werden soll, erfolgen,
2. der Volksinitiative oder der Referendumsinitiative die Namen der fünf Vertreter beigefügt sind; für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.“

e) § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. bei Volksinitiativen den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes und bei Referendumsinitiativen den vollständigen Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, über das abgestimmt werden soll,“

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiativen“ die Wörter „und Referendumsinitiativen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Volksinitiative oder Referendumsinitiative nicht zustande gekommen, weil

1. die erforderliche Zahl der Unterschriften offensichtlich nicht erreicht wurde,
2. die Vertreter der Volksinitiative oder Referendumsinitiative gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht benannt wurden oder



3. die eingereichten Unterschriften offensichtlich nicht den Anforderungen gemäß § 8 entsprechen,

hat der Präsident des Landtages die Unterlagen an die Einreicher der Initiative zurückzureichen und diese mit deren Einverständnis an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Vertreter der Initiative gelten als Antragsteller im Sinne des § 2 Abs. 2 des Petitionsgesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 643).

- cc) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Volksinitiativen“ die Wörter „oder zulässige Referendumsinitiativen“ eingefügt.
- g) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksinitiativen“ die Wörter „und Referendumsinitiativen“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder eine Referendumsinitiative“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.
- h) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 11

#### Rechtsbehelf

Wird die Volksinitiative oder die Referendumsinitiative vom Präsidenten des Landtages nach § 9 Abs. 2 zurückgereicht oder wird die Beratung des Anliegens als Volksinitiative oder als Referendumsinitiative abgelehnt, weil

1. die förmlichen Voraussetzungen der §§ 6 und 8 nicht vorliegen oder
2. der Hauptausschuss die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder einer Referendumsinitiative nicht für erfüllt hält,

so können die Vertreter der Volksinitiative oder der Referendumsinitiative binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Verfassungsgericht des Landes anrufen.“

i) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.

bb) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder Referendumsinitiative“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.

dd) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder die Referendumsinitiative nach § 5 dieses Gesetzes“ eingefügt.

5. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „und Referenden“ eingefügt.

b) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wurde dem Landtag eine zulässige Referendumsinitiative unterbreitet, so findet innerhalb von weiteren zwei Monaten ein fakultatives Referendum über das betreffende vom Landtag beschlossene Gesetz statt“

bbb) Nach dem neuen Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Landtag ein verfassungsänderndes Gesetz beschlossen, findet innerhalb von zwei Monaten nach dessen Verkündung ein obligatorisches Verfassungsreferendum über die vom Landtag beabsichtigte Verfassungsänderung statt.“

c) In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder eines Referendums“ eingefügt.

d) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.

- bb) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ ein Komma und die Wörter „oder des Referendums“ und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder den Gegenstand des Referendums, einschließlich des Wortlautes des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, über welches abgestimmt werden soll“ eingefügt.
- e) § 36 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder das Referendum“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, über welches abgestimmt werden soll“ eingefügt.
  - cc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ und nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.
  - dd) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder das Referendum“ eingefügt.
- f) In § 37 Absatz 4 werden nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder das Referendum“ eingefügt.
- g) In § 44 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „mehrere“ das Wort „Gesetze,“ eingefügt.
- h) In § 45 Absatz 3 wird nach dem Wort „mehrere“ das Wort „Gesetze,“ eingefügt.
- i) § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder das vom Landtag beschlossene Gesetz“ und nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder durch Referendum“ eingefügt.
- j) § 50 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder ein vom Landtag beschlossenes Gesetz“ und nach dem Wort „Volksentscheid“ die Wörter „oder durch Referendum“ eingefügt und die Wörter „jedoch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen“ gestrichen.

cc) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes oder über vom Landtag beschlossene Gesetze, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zweimal oder mehrfach die Voraussetzungen für die Annahme nach Absatz 1 gegeben, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes oder das vom Landtag beschlossene Gesetz angenommen, welcher bzw. welche bzw. welches die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.“

k) In § 51 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.

l) § 52 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhält der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes oder das vom Landtag beschlossene Gesetz die erforderliche Mehrheit, so hat der Präsident des Landtages den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes oder das vom Landtag beschlossene Gesetz nach Ablauf des Verfahrens nach § 53 unverzüglich auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, dass das Gesetz oder die Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes oder das vom Landtag beschlossene Gesetz durch Volksentscheid oder Referendum angenommen worden ist.“

m) In der Überschrift von § 53 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.

n) Nach § 54 wird ein neuer § 54a eingefügt:

#### „§ 54a

#### Obligatorisches Verfassungsreferendum

Ein verfassungsänderndes Gesetz ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihm Rahmen des Referendums zugestimmt hat.“

o) Nach dem neuen § 54a wird ein neuer § 54b eingefügt:

#### „§ 54b

#### Fakultatives Referendum auf Antrag des Volkes

(1) Stellt das Volk den Antrag auf Durchführung eines fakultativen Referendums innerhalb von hundert Tagen nach seiner Verkündung ihm Rahmen einer zulässigen Referendumsinitiative, tritt das Gesetz erst nach der Durchführung des Referendums in Kraft.

(2) Der Antrag des Volkes auf Durchführung eines fakultativen Referendums (Referendumsinitiative) bedarf der Unterstützung von einem vom Hundert der Stimmberechtigten.

(3) Das Referendum findet innerhalb von zwei Monaten nach erfolgreicher Antragstellung statt.

(4) Das Gesetz ist wirksam zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden innerhalb des Referendums zustimmt.“

p) Nach dem neuen § 54b wird ein neuer § 54c eingefügt:

„54c

Fakultatives Referendum auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung

(1) Stellen der Landtag oder die Landesregierung den Antrag auf Durchführung eines fakultativen Referendums innerhalb von hundert Tagen nach seiner Verkündung, tritt das Gesetz erst nach Durchführung des Referendums in Kraft.

(2) Der Antrag des Landtages auf Durchführung eines fakultativen Referendums bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages.

(3) Das Referendum findet innerhalb von zwei Monaten nach erfolgreicher Antragstellung statt.“

6. In Abschnitt 5 § 58 Absatz 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.
7. In Abschnitt 6 § 61 Absatz 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.
8. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 66 Absatz 3 werden nach dem Wort „Volksinitiative“ die Wörter „oder der Referendumsinitiative“ eingefügt.
  - b) § 68 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Volksentscheiden“ die Wörter „oder Referenden“ eingefügt.
    - cc) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „frühestens“ gestrichen und die Wörter „nach dem 1. Januar 2010“ werden durch die Wörter „oder für ein Referendum“ ersetzt.
  - c) § 69 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Volksentscheides“ die Wörter „oder des Referendums“ eingefügt.

cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung einer Volksinitiative, einer Referendumsinitiative, eines Volksbegehrens, eines Volksentscheides oder eines Referendums verarbeitet werden.“

d) In § 70 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Volksbegehren“ ein Komma eingefügt und es werden die Wörter „und Volksentscheide“ durch die Wörter „Volksentscheide und Referenden“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 ein neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Ortsteilinitiative, Ortsteilbegehren und Ortsteilentscheid“

2. Nach § 15 wird ein neuer § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

#### Ortsteilinitiative, Ortsteilbegehren und Ortsteilentscheid

(1) § 14 und § 15 gelten entsprechend für Ortsteile. Die Rolle der Gemeindevertretung hat dann, wenn vorhanden, der Ortsbeirat inne. Antragsberechtigte bzw. Abstimmungsberechtigte sind die Einwohner bzw. Bürger des Ortsteils.

(2) Einwohneranträge nach § 14 auf Ortsteilebene heißen Ortsteilinitiativen. Bürgerbegehren nach § 15 auf Ortsteilebene heißen Ortsteilbegehren. Bürgerentscheide nach § 15 auf Ortsteilebene heißen Ortsteilentscheide.

(3) Vom Ortsbeirat und den Verwaltungsstrukturen des Ortsteils nicht zu leistende Aufgaben, wie die Aufstellung der Kostenschätzung oder die Organisation von Abstimmungen, leistet die übergeordnete Gemeindeverwaltung.

(4) Bei einem Ortsteilentscheid getroffene Entscheidungen der Bürger eines Ortsteils haben für den entsprechenden Ortsbeirat einen bindenden und für die übergeordnete Gemeindevertretung einen empfehlenden Charakter.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Die bestehenden direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten sind für die Bürger Brandenburgs als unzureichend zu bezeichnen. Zum Beispiel kam es noch nie zu einer Volksentscheidung, nachdem erst- und einmalig am 14. Juni 1992 eine Volksentscheidung über die Verfassung des Landes Brandenburg durchgeführt worden war. Dass die gesetzlichen Hürden auf dem Weg hierzu viel zu hoch sind, ist deshalb offensichtlich. Trotzdem wurden sämtliche Vorstöße, diesen Missstand zu beseitigen, bisher zurückgewiesen. Sollte es trotzdem einmal zu einer erfolgreichen Volksentscheidung kommen, steht dessen Erfolg immer noch ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent der Stimmberechtigten im Weg. Dies bedeutet, dass in extremen Fällen, also bei stark polarisierenden politischen Fragen mit knappem Abstimmungsergebnis, die Wahlbeteiligung bei annähernd 50 Prozent liegen müsste, wenn der Volksentscheidung bindende Wirkung entfalten soll. Dieser Wert an Wahlbeteiligung wurde in Brandenburg selbst bei einer Landtagswahl schon unterschritten (2014). Bei einer verfassungsändernden Volksentscheidung liegt das Quorum sogar bei 50 Prozent der Stimmberechtigten, was bedeutet, dass, durch die hier benötigte 2/3-Zustimmung, bei knappen Entscheidungen die benötigte Wahlbeteiligung bei bis zu 75 Prozent liegen kann. Dies gilt auch für eine vom Volk beabsichtigte vorzeitige Auflösung des Landtages, trotz einer hier schon bestehenden sehr hohen Hürde von 200 000 benötigten Unterstützern beim Volksbegehren. Eine derart hohe Wahlbeteiligung wurde im Land Brandenburg selbst bei Landtagswahlen noch nie bzw. nicht einmal ansatzweise erreicht. Sogar bei Bundestagswahlen wurde ein solcher Wert schon unterschritten. Ein derart hohes Quorum erscheint also nicht nur unvernünftig, sondern schlichtweg abwegig. Außerdem kann durch das Bestehen eines hohen Quorums bei Volksentscheidungen das Nichtwählen als taktisches Mittel eingesetzt werden. Zeichnet sich ab, dass sich ein Anliegen beim Volksentscheid durchsetzen wird, können die Bürger, die dies ablehnen, geschlossen der Abstimmung fernbleiben, um den Vorstoß zu verhindern. Dies stellt eine undemokratisch anmutende Hintertür dar. Außerdem stellt sich die Frage, ob eine Legitimation der Abstimmung – wie bei Personenwahlen auch – nicht allein schon dadurch gegeben ist, dass die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, sich an der allgemeinen und freien Abstimmung zu beteiligen, und sie durch Fernbleiben nicht schlicht ihr Desinteresse bekunden. Ein derartiges Quorum hat schließlich auch eine demobilisierende Wirkung. Angesichts all dessen ist ein solches Quorum nicht zu rechtfertigen. Es muss daher bei nicht verfassungsändernden Initiativen zumindest halbiert und beim verfassungsändernden Volksentscheid bzw. der beabsichtigten Landtagsauflösung auf ein Maß abgesenkt werden, das realistisch zu erreichen ist.

2. Des Weiteren erscheint es nicht nachvollziehbar, die Möglichkeiten der Abstimmung durch das Volk auf Vorlagen aus dem Volk zu begrenzen, Parlaments- und Regierungsiniciativen aber dem Volksvotum entziehen zu wollen. Durch das vollständige Fehlen der Möglichkeit für das Volk, Initiativen seiner repräsentativen Vertreter abzulehnen oder überhaupt nur darüber abstimmen zu können, ist eine Politik gegen den eigentlichen Mehrheitswillen der Bevölkerung möglich. Intensives Betreiben einer solchen Praxis kann dazu führen, dass die politischen Verhältnisse und Entwicklungen im Widerspruch zum eigentlichen Grundgedanken der Demokratie als „Herrschaft des Volkes“ stehen. In diesem Zusammenhang besonders wichtig



und geboten erscheint es daher, dass die Grundfesten der staatlichen Ordnung betreffenden Entscheidungen, also Änderungen der Verfassung, zwingend dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sind. Bei allen sonstigen Gesetzen soll dem Volk mithilfe der Referendumsinitiative ein Instrument zur Hand gegeben werden, mit dem es eine Notwendigkeit zur Abstimmung signalisieren kann, die im Rahmen des verbindlichen fakultativen Referendums verwirklicht wird. Die Frist hierfür von 100 Tagen entstammt dem „Mutterland“ der direkten Demokratie, der Schweiz, erscheint angemessen und hat sich dort bewährt. Aber auch der Regierung oder dem Parlament muss eine mögliche Option eröffnet werden, das Volk zu befragen; deshalb soll ein fakultatives Referendum auch auf Antrag der Landesregierung oder des Landtages möglich sein. Die Vorteile einer „Schweizerisierung“ der deutschen und brandenburgischen Politik auf dem Gebiet der direkten Demokratie sind nicht zuletzt an den im Vergleich zu hiesigen Verhältnissen besseren schweizerischen Spitzenwerten in Sachen Regierungszufriedenheit, institutionellem Vertrauen, Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie u. v. a. m. ablesbar.

3. Außerdem bestehen auf der Ebene der Ortsteile in Brandenburg bisher überhaupt keine entsprechenden Möglichkeiten sachunmittelbarer Gestaltungsmöglichkeiten für die Bürger. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar. Die jetzige Situation kann hingegen gerade in ländlichen Gemeinden problematisch sein. Besteht eine Kommune aus mehreren, sogar geografisch-baulich getrennten Ortschaften, wird es schwierig für die Einwohner bzw. Bürger eines bestimmten Ortsteiles sein, die nötigen Unterstützerzahlen für ein nur ihr Dorf betreffendes Anliegen zu mobilisieren. Auch diesem Umstand soll dieser Gesetzentwurf Abhilfe schaffen. Durch den für die übergeordnete Gemeindevertretung ausschließlich empfehlenden Charakter eines Ortsteilentscheides wird verhindert, dass ein Ortsteil seinen Willen, in ganzheitlich-kommunalen Fragen, dem Rest der Gemeinde aufzwingt.

4. Der repräsentative Aspekt ist ein wichtiger und unverzichtbarer Teil einer Demokratie. Die Demokratie kann jedoch nicht ohne die korrigierende und ergänzende Wirkung von sachfragenbezogener Beteiligung und Machtausübung des Volkes voll verwirklicht werden. Beide Aspekte sind die tragenden Säulen des langfristigen Funktionierens einer Demokratie. Ist eine davon zu schwach, erodiert langfristig das System Stück für Stück. Dabei geht es nicht um ein Entweder-oder. Die Stärkung der einen Säule muss nicht die Schwächung der anderen bedeuten, sondern ist als eine Stärkung der ganzen demokratischen Ordnung zu betrachten.

5. Die sachunmittelbare Demokratie in Brandenburg ist bisher jedoch sehr rudimentär ausgebildet, praxisfern und daher zumeist nur auf dem Papier existent. Es ist daher zwingend erforderlich, die enorme Unterentwicklung der direkten Demokratie gegenüber der repräsentativen in Brandenburg, aber auch bundesweit zu korrigieren. Der vorliegende Gesetzentwurf macht das Land Brandenburg zu einem Vorreiter in Sachen direkter Demokratie.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einführung des neuen Fakultativen Referendums.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Artikel 22)

Durch die Neueinführung der Referendumsinitiative und der Referenden muss an dieser Stelle klargestellt werden, wer das Recht hat, sich an diesen zu beteiligen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 75a)

Einfügen des Fakultativen Referendums in die Verfassung, um dem Volk die Möglichkeit zu geben, Gesetze seiner ausschließlich repräsentativen Vertreter abzulehnen oder zu bestätigen und so eine Gesetzgebung zu verhindern, die diametral entgegengesetzt zum Mehrheitswillen der Bevölkerung steht.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Artikel 78)

a) Streichung des Zustimmungsquorums von 25 Prozent der Stimmberechtigten bei Volksentscheiden, da dies bei knappen Abstimmungsergebnissen eine Wahlbeteiligung von bis zu 50 Prozent zur Annahme des Volksentscheides voraussetzt, welche selbst bei der letzten brandenburgischen Landtagswahl nicht erreicht wurde.

b) Senkung des Zustimmungsquorums von 50 Prozent der Stimmberechtigten bei verfassungsändernden Volksentscheiden, da dies bei knappen Abstimmungsergebnissen eine Wahlbeteiligung von bis zu 75 Prozent zur Annahme des verfassungsändernden Volksentscheides voraussetzt, welche selbst bei Landtagswahlen in Brandenburg noch nie erreicht wurde.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Artikel 79)

a) und b) Einführung der Zustimmungspflicht des Volkes zu von seinen ausschließlich repräsentativen Vertretern gewollten Verfassungsänderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (Artikel 81 Absatz 3)

a) bis f) Einführung von Regelungen, die sicherstellen, dass dem Volk eine Zeitspanne von 100 Tagen zur Verfügung steht, in der es seinen Willen zum Ausdruck bringen kann, über von seinen ausschließlich repräsentativen Vertretern beschlossene Gesetze abzustimmen.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass bei erfolgreicher Willensbekundung das betreffende Gesetz nicht vor dem Abhalten der Abstimmung und auch nicht vor dem Klarstellen, ob eine solche Willensbekundung vorliegt, in Kraft tritt. Außerdem soll sichergestellt werden, dass verfassungsändernde Gesetze nicht vor der Durchführung eines Verfassungsreferendums in Kraft treten, wodurch sichergestellt wird, dass das Volk zu Verfassungsänderungen auch wirklich zustimmen muss.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Gesetzestitel)

Anpassung des Titels des Gesetzes aufgrund der Einführung von Referenden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Inhaltübersicht)

a) und b) Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung von Regelungen zu Referenden.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Abschnitt 1)

- a) Klarstellung, dass dieses Gesetz auch das Verfahren bei Referenden und Referendumsinitiativen regelt.
- b) Bei Referendumsinitiativen sollen Regelungen zu gesetzlichen Vertretern wie bei der Volksinitiative gelten. Dafür werden an dieser Stelle die entsprechenden Einfügungen vorgenommen.
- c) Bei Referendumsinitiativen sollen Regelungen zur Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte wie bei der Volksinitiative gelten. Dafür werden an dieser Stelle die entsprechenden Einfügungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (Abschnitt 2)

- a) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung der Referendumsinitiative.
- b) Festlegung, wer das Recht hat, sich an Referendumsinitiativen zu beteiligen. Im Gegensatz zu Volksinitiativen sind Referendumsinitiativen gegen bereits getroffene Entscheidungen von Volksvertretern gerichtet, zu deren Wahl nur die Bürger berechtigt sind. Deshalb sollen sich an Referendumsinitiativen nur auch die Bürger beteiligen dürfen.
- c) (§ 5)
  - aa) Da Fakultative Referenden dazu dienen sollen, dass das Volk über vom Landtag beschlossene Gesetze abstimmen kann, wird festgelegt, dass Referendumsinitiativen hierzu vorgeschaltet zulässig sind.
  - bb) und cc) Damit die Regelungen zur Unzulässigkeit von Referendumsinitiativen zu vom Landtag beschlossenen Gesetzen mit der Unzulässigkeit von Volksinitiativen im Einklang sind, werden diese Einfügungen vorgenommen.
- d) (§6 Absatz 1)
  - aa) Da Referendumsinitiativen den Wortlaut des betreffenden, vom Landtag beschlossenen Gesetzes enthalten sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.
  - bb) Da sich die formalen Voraussetzungen zum Zustandekommen von Referendumsinitiativen im Hinblick auf Unterschriften auf Unterschriftsbögen und der Aufzählung der Vertreter an denen der Volksinitiative orientieren sollen, aber die Unterstützungshürde bei Referendumsinitiativen bei einem Prozent der Bevölkerung innerhalb von 100 Tagen nach Verkündung des betreffenden, vom Landtag beschlossenen Gesetzes liegen soll, wird diese Neufassung vorgenommen.
  - e) Da sich die Unterschriftsbögen von Referendumsinitiativen an den Unterschriftsbögen von Volksinitiativen orientieren und den vollständigen Wortlaut des betreffenden, vom Landtag beschlossenen Gesetzes enthalten sollen, wird diese Neufassung vorgenommen.

## f) (§ 9)

aa) bis cc) Da sich die Regelungen zum Beschluss über die Zulässigkeit von Referendumsinitiativen an den Regelungen zum Beschluss über die Zulässigkeit von Volksinitiativen orientieren sollen, werden diese Änderungen vorgenommen.

## dd) (Absatz 6)

aaa) bis ccc) Da sich die Regelungen zur Zuständigkeit, der Ausschussüberweisung, der Bekanntgabe und der Mitteilung an die Abgeordneten im Bereich des Beschlusses über die Zulässigkeit von Referendumsinitiativen an den Regelungen zur Zuständigkeit, der Ausschussüberweisung, der Bekanntgabe und der Mitteilung an die Abgeordneten im Bereich des Beschlusses über die Zulässigkeit von Volksinitiativen orientieren sollen, werden diese Einfügungen vorgenommen.

## g) (§10)

aa) bis cc) Da sich die Regelungen zur Zurückweisung von Referendumsinitiativen an den Regelungen zur Zurückweisung von Volksinitiativen orientieren sollen – wobei eine nicht zustande gekommene Referendumsinitiative zu einer Petition an den Landtag werden soll, dieser möge selbst den Antrag auf ein Fakultatives Referendum über das betreffende, vom Landtag beschlossene Gesetz stellen –, werden diese Änderungen vorgenommen.

h) Da sich die Regelungen zum Rechtsbehelf bei Referendumsinitiativen an den Regelungen zum Rechtsbehelf bei Volksinitiativen orientieren sollen, wird diese Neufassung vorgenommen.

## i) (§12)

aa) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referendumsinitiativen.

bb) Da sich die Regelungen zum Anhörungsrecht vor dem Zuständigen Ausschuss im Bereich der Behandlung von Referendumsinitiativen an den Regelungen zum Anhörungsrecht vor dem Zuständigen Ausschuss im Bereich der Behandlung von Volksinitiativen orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

## cc) (Absatz 2)

aaa) und bbb) Da sich die Regelungen zum Entscheidungszeitraum und zum Standpunkt der Vertreter im Bereich der Behandlung von Referendumsinitiativen an den Regelungen zum Entscheidungszeitraum und zum Standpunkt der Vertreter im Bereich der Behandlung von Volksinitiativen orientieren sollen, werden diese Einfügungen vorgenommen.

dd) Da sich die Regelungen zur Ablehnung und deren Bekanntgabe im Bereich der Behandlung von Referendumsinitiativen an den Regelungen zur Ablehnung und deren Bekanntgabe im Bereich der Behandlung von Volksinitiativen orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

## Zu Artikel 2 Nummer 5 (Abschnitt 4)

a) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referenden.

## b) (§ 26)

aa) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referenden.

## bb) (Absatz 1)

aaa) und bbb) Um eine zeitnahe Abstimmung zu gewährleisten und Verzögerungstaktiken seitens der gewählten Repräsentanten des Volkes zu verhindern, werden die Zeiträume, in denen abgestimmt werden muss, auf zwei Monate nach dem Zustandekommen einer Referendumsinitiative bzw. nach der Verabschiedung eines verfassungsändernden Gesetzes durch den Landtag festgelegt.

c) Da sich die Regelungen zum Abstimmungstag bei Referenden an den Regelungen zum Abstimmungstag bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

## d) (§ 35)

aa) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referenden.

bb) Da sich die Regelungen zur Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes von Referenden an den Regelungen zur Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes von Volksentscheiden orientieren sollen, werden diese Einfügungen vorgenommen.

## e) (§ 36)

aa) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referenden.

bb) bis dd) Da sich die Regelungen zu Informationen über Referenden an den Regelungen zu Informationen über Volksentscheide orientieren sollen, werden diese Einfügungen vorgenommen.

f) Da sich die Regelungen zu Stimmberechtigtenverzeichnissen bei Referenden an den Regelungen zu Stimmberechtigtenverzeichnissen bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

g) Da sich die Regelungen zu Stimmzetteln bei Referenden an den Regelungen zu Stimmzetteln bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

h) Da sich die Regelungen zu Stimmabgabe bei Referenden an den Regelungen zu Stimmabgabe bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

## i) (§ 49)

aa) und bb) Da sich die Regelungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land bei Referenden an den Regelungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land bei Volksentscheiden orientieren sollen, werden diese Einfügungen vorgenommen.

## j) (§ 50)

aa) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Referenden.

bb) Bei Referenden soll, wie bei Volksentscheiden, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Außerdem soll bei Volksentscheiden das Zustimmungsquorum von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten gestrichen werden, da dies zur Annahme des Volksentscheides bei knappen Abstimmungsergebnissen eine Wahlbeteiligung von bis zu 50 Prozent voraussetzt, welche selbst bei der letzten brandenburgischen Landtagswahl nicht erreicht wurde. Deshalb werden diese Einfügungen und diese Streichung vorgenommen.

cc) Die Regelungen zu mehreren im Widerspruch zueinander stehenden, vom Landtag beschlossenen Gesetzen, über die beim Referendum abgestimmt werden soll, sollen sich an den Regelungen zu im Widerspruch stehenden Gesetzentwürfen oder Vorlagen beim Volksentscheid orientieren. Deshalb wird diese Neufassung vorgenommen.

k) Da sich die Regelungen zur Mitteilung und öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses von Referenden an den Regelungen zur Mitteilung und öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses von Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung vorgenommen.

l) Da sich die Regelungen zur Ausfertigung und Verkündung bei Referenden an den Regelungen zur Ausfertigung und Verkündung bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Neufassung vorgenommen.

m) Da sich die Regelungen zur Prüfung durch den Landtag bei Referenden an den Regelungen zur Prüfung durch den Landtag bei Volksentscheiden orientieren sollen, wird diese Einfügung in der Überschrift vorgenommen.

n) Da eine Verfassungsänderung eine tiefgreifende Veränderung der staatlichen Ordnung darstellt, soll das Volk seine Zustimmung geben müssen, wenn seine ausschließlich repräsentativen Vertreter eine solche beabsichtigen. Hierfür wird dieser neue Paragraph eingefügt, in dem festgelegt ist, dass bei dem dann stattfindenden obligatorischen Verfassungsreferendum die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

o) Das Volk soll die Möglichkeit erhalten, Gesetze seiner ausschließlich repräsentativen Vertreter abzulehnen und so eine Gesetzgebung zu verhindern, die diametral zum Mehrheitswillen der Bevölkerung steht. Deshalb wird das Fakultative Referendum eingeführt. Dafür ist die Einfügung dieses neuen Paragraphen notwendig, der Genauerer zum Fakultativen Referendum regelt.

p) Die Möglichkeit, das Volk über beschlossene Gesetze abstimmen zu lassen, soll auch auf Antrag der Landesregierung oder des Landtages möglich sein. So können polarisierende politische Fragen, in denen zum Beispiel Koalitionspartner unterschiedlicher Meinung sind, eine befriedende Antwort erhalten. Hierfür wird dieser neue Paragraph eingefügt.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (Abschnitt 5)

Wenn das Volk mit seiner rein repräsentativen Vertretung in Form des Landtages sehr unzufrieden ist und diese deshalb vorzeitig auflösen will, besteht bisher ein Abstimmungsquorum von 50 Prozent der Stimmberechtigten. Da bei einem Volksentscheid zur vorzeitigen Auflösung des Landtages auf Initiative des Volkes zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen müssen, kann die benötigte Wahlbeteiligung

zur erfolgreichen vorzeitigen Auflösung des Landtages bei knappen Abstimmungsergebnissen bei bis zu 75 Prozent liegen. Eine solch hohe Wahlbeteiligung wurde selbst bei einer Landtagswahl im Land Brandenburg noch nie erreicht. Deshalb soll das Abstimmungsquorum auf 25 Prozent der Stimmberechtigten abgesenkt werden. Hierfür wird diese Ersetzung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (Abschnitt 6)

Wenn das Volk die Verfassung selbst ändern will, besteht bisher ein Abstimmungsquorum von 50 Prozent der Stimmberechtigten. Da bei einem Volksentscheid zu einem verfassungsändernden Gesetzentwurf auf Initiative des Volkes zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen müssen, kann die benötigte Wahlbeteiligung zur Annahme der Verfassungsänderung bei knappen Abstimmungsergebnissen bei bis zu 75 Prozent liegen. Eine solch hohe Wahlbeteiligung wurde selbst bei einer Landtagswahl im Land Brandenburg noch nie erreicht. Deshalb soll das Abstimmungsquorum auf 25 Prozent der Stimmberechtigten abgesenkt werden. Hierfür wird diese Ersetzung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (Abschnitt 9)

a) Vertreter von Referendumsinitiativen sollen, genauso wie Vertreter von Volksinitiativen, keine Abstimmungsleiter, stellvertretenden Abstimmungsleiter, Beisitzer in einem Abstimmungsausschuss oder Mitglieder in Abstimmungsbehörden sein dürfen. Deshalb wird diese Einfügung vorgenommen.

b) (§ 68)

aa) bis cc) Da sich die Regelungen zu den Kosten von Referenden an den Regelungen zu den Kosten von Volksentscheiden orientieren sollen und eine veraltete Formulierung zur Anpassung von Preisentwicklungen durch die Landesregierung aus dem Gesetz entfernt werden kann, werden diese Änderungen vorgenommen.

c) (§ 69)

aa) bis cc) Da sich die Regelungen zu Statistik und Datenschutz bei Referendumsinitiativen und Referenden an den Regelungen zu Statistik und Datenschutz bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden orientieren sollen, werden diese Änderungen vorgenommen.

d) Das Ministerium des Innern soll bei Referenden, genau wie bei Volksbegehren und Volksentscheiden, wenn nötig, gesonderte Vordrucke oder Formblätter durch Verwaltungsvorschrift bestimmen können. Deshalb werden diese Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund des neuen Paragraphen zu Ortsteilinitiativen, Ortsteilbegehren und Ortsteilentscheiden.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 15a)

Bisher bestehen auf der Ebene der Ortsteile keine Instrumente der direkten Demokratie. Es gibt jedoch politische Fragen, die nur einen Teil einer Gemeinde betreffen. Die Bürger sollen aber auch auf dieser Ebene direkt partizipieren und ihrem Willen

Ausdruck verleihen können. Hierfür sollen die Möglichkeiten des Einwohnerantrages, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids auch für Ortsteile geschaffen werden und auf dieser Ebene dann eine spezielle Bezeichnung tragen. Der Ortsbeirat soll die Rolle einnehmen, die bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene die Gemeindevertretung innehat. Außerdem soll die übergeordnete Gemeindeverwaltung in organisatorischer und überprüfungstechnischer Hinsicht den Ortsteil unterstützen bzw. Aufgaben in diesem Bereich übernehmen. Für all dies wird dieser neue Paragraf eingefügt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung direktdemokratischer Regeln in Brandenburg.